



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 7. Feb. 1995

Nr. 128

Baulinienplan "Dorfgeblet" / OG Götighofen / Genehmigung

Mit Schreiben vom 26. Dezember 1994 ersucht die Ortsbehörde Götighofen um Genehmigung des vorgeprüften Baulinienplanes "Dorfgeblet". Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Gemäss den Angaben im Planungsbericht sollen mit dem Baulinienplan für die Hauptbauten individuelle und der jeweiligen Situation angepasste Strassenabstände festgelegt werden. Dies dränge sich auf, weil viele Gebäude den gesetzlichen Strassenabstand unterschreiten. Bei der Ausscheidung der Baulinien sollen primär gestalterische und ortsbildschützerische aber auch verkehrstechnische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Ziel sei es, die räumliche Struktur des Strassenraumes weitmöglichst zu erhalten.

Diese zweckmässigen Absichten werden im Baulinienplan zunächst mit Hilfe von Normalbaulinien gemäss § 30 Abs. 2 BauG umgesetzt. Wichtige das Ortsbild prägende Gebäudestellungen werden mit Pflichtbaulinien gesichert. Zudem werden diese ortsbildpflegerischen Absichten durch das Baureglement unterstützt, indem in Art. 42 schützenswerte Bauten (im Baulinienplan zur Information mit einem engen Punktraster bezeichnet) dem Abbruchverbot unterstellt sind. Dies ist insofern von Bedeutung, weil regelabstandswidrige, erhaltenswerte Bauten und für das Ortsbild wichtige Gebäudestellungen durch das Umfahren mit einer Normalbaulinie ihren indirekt bestehenden Schutz verlieren. Im Falle von Normalbaulinien liegt es nämlich weitgehend im Ermessen des Bauherm darüber zu entscheiden, einen Neubau auf oder hinter dieser Linie zu erstellen. Mithin sind nicht geschützte erhaltenswerte Bauten bzw. wichtige Gebäudestellungen allein mit Normalbaulinien gefährdet. Demgegenüber ergeben die Pflichtbaulinien zusammen mit der erwähnten Unterschutzstellung im BauR einen vorbildlichen Schutz des Ortsbildes und des Strassenraumes.

Die in die Vernehmlassung miteinbezogenen kantonalen Amtsstellen haben die Vorlage überprüft und keine Vorbehalte angebracht.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Götighofen am 13. Dezember 1994 beschlossene Baulinienplan "Dorfgebiet" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Götighofen, 8583 Götighofen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen "Dorfgebiet", je mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Baulinienplanes "Dorfgebiet" mit Genehmigungsvermerk und der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

